



REGLEMENT

über die Wasserversorgung Silenen (RWVS)

(1. Juli 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel
	Reglement	1
2. Abschnitt	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	
	Erstellung	2
	Öffentliche Anlagen	3
	Hauptleitungen	4
	Kataster	5
	Private Anlagen	6
	Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen	7
	Technische Bedienung	8
	Abnahme	9
	Ausnahmefälle	10
3. Abschnitt	GEBÄUDEINSTALLATIONEN	
	Anschlussgesuch	11
	Technische Vorschriften	12
	Verbindungen	13
	Wasserbehandlungsanlagen	14
	Frostgefahr	15
	Meldepflicht	16
4. Abschnitt	WASSERZÄHLER DER WVS	
	Wasserzähler	17
	Haftung	18
	Standort	19
	Technische Vorschriften	20
	Messung	21
	Störungen	22
	Mehrere Wasserzähler	23
5. Abschnitt	INSTALLATIONSBEWILLIGUNG	
	Bewilligung für Installateurinnen, Installateure	24
	Anforderungen an Installateurinnen, Installateure	25
	Erlöschung der Bewilligung	26
	Entzug der Bewilligung	27
6. Abschnitt	GEBÜHREN	
	Gebührenpflicht	28
	Wasserbezug ab Hydrant	29
	Wasserbezug für Veranstaltungen	30
7. Abschnitt	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	31
	Inkrafttreten	32

Abkürzungen

WVS	Wasserversorgung Silenen
VWVS	Verordnung über die Wasserversorgung Silenen
SVGW	Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, Zürich

REGLEMENT

über die Wasserversorgung Silenen (RWVS)
(vom 25. Januar 2022)

Die Wasserkommission Silenen,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die Wasserversorgung Silenen (VWVS),
beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1** Reglement

¹Dieses Reglement regelt:

- a) die Anlagen der Wasserversorgung Silenen (WVS);
- b) die Installationsbewilligungen;
- c) die Gebühren.

²Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

2. Abschnitt: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**Artikel 2** Erstellung

Die WVS ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur im Bereich der Versorgungsgebiete gemäss Art. 4 VWVS verpflichtet.

Artikel 3 Öffentliche Anlagen

¹Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund gebaut werden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften.

²Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden generell gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

Artikel 4 Hauptleitungen

Die WVS darf Hauptleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen.

Artikel 5 Kataster

¹Die Wasserkommission lässt über alle Wasserversorgungsanlagen (Artikel 28 VWVS) sowie Gebäudeanschlüsse einen Kataster ausarbeiten. Sie führt diesen Kataster laufend nach.

²Die Wasserkommission legt im Katasterplan die bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen fest. Diese Pläne werden nach der ersten Planerstellung während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an die Wasserkommission einzureichen.

Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten können Einsicht nehmen oder gegen Gebühr einen Auszug verlangen.

Artikel 6 Private Anlagen

Private Anlagen sind von der Eigentümerschaft auf ihre Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 7 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

¹Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen in Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmbedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

²Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- Erstellungskosten;
- Baukostenteuerung;
- Alter der Anlage;
- Zustand der Wasserversorgungsanlage;
- Zukünftiger Betrieb und Unterhalt.

Artikel 8 Technische Bedingungen

¹Der Anschluss eines Grundstücks erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Gebäudeanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserkommission für mehrere Gebäude eine gemeinsame Gebäudeanschlussleitung verlangen oder anordnen. Für grössere Überbauungen kann die Wasserkommission in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestehen.

²In jeder Gebäudeanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.

Artikel 9 Abnahme

¹Die Abnahme der Gebäudeanschlussleitung ist der WVS mindestens 3 Arbeitstage im Voraus anzumelden.

²Die Gebäudeanschlussleitung und das Absperrorgan müssen für die Kontrolle und das Einmessen durch die WVS freiliegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

³An alle neuen, resp. veränderten Leitungen muss bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW) vorliegen.

⁴Nach Fertigstellung der Gebäudeinstallation macht die Installateurin, der Installateur eine Vollzugsmeldung zu Handen der WVS.

⁵Mit der Abnahme übernimmt die Wasserkommission keine Gewährleistung für die von der Installateurin, dem Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 10 Ausnahmefälle

Die Wasserkommission kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

3. Abschnitt: **GEBÄUDEINSTALLATIONEN**

Artikel 11 Anschlussgesuch

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Netz der WVS, für jeden Umbau oder jede Änderung der Gebäudeinstallation ist vorgängig die Bewilligung der WVS einzuholen.

²Bei Neu- und Umbauten mit grundlegenden, neuen Installationen oder bei bedeutenden Erweiterungen der bestehenden Installationen ist ein Gesuch mit folgenden Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- b) Situationsplan (Grundbuchplan Massstab 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Angaben der Anschlussleitung mit Querschnitt;
- c) Sanitärschema im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - vollständige Dimensionierung;
 - Verwendete Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate;
 - Anschlussleitungen Kalt- und Warmwasser;
 - Abwasserleitungen müssen vollständig ins Schema eingezeichnet werden.

³Diese Unterlagen sind von der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller und Projektverfasserin, Projektverfasser oder von der für die Gebäudeinstallationen verantwortlichen Unternehmung unterzeichnet mit einem allfälligen Bewilligungs- oder Baugesuch einzureichen.

⁴Die WVS kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

⁵Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVS begonnen werden.

⁶Jede Änderung einer bereits bewilligten Installation muss der WVS vorgängig mitgeteilt und im Schema, resp. im Grundriss bereinigt werden.

Artikel 12 Technische Vorschriften

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Gebäudeinstallationen sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

Artikel 13 Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig.

Artikel 14 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche das Bundesamt für Gesundheit genehmigt hat.

Artikel 15 Frostgefahr

¹Um der Frostgefahr vorzubeugen sind die Wasserversorgungsanlagen gemäss den Leitsätzen des SVGW zu überdecken und wenn nötig zu isolieren.

²Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Bezügerin, des Bezügers.

Artikel 16 Stilllegung

¹Unbenutzte Gebäudeanschlussleitungen müssen zu Lasten der entsprechenden Grundstückseigentümerin, resp. des Grundstückseigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt werden.

²Steht ein Gebäude länger als ein Jahr leer, kann die WVS die Trennung vom öffentlichen Leitungsnetz verfügen.

³Der Ort der Trennung wird durch die WVS festgelegt.

Artikel 17 Meldepflicht

Handänderungen sind der WVS frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

4. Abschnitt: **WASSERZÄHLER DER WVS****Artikel 18** Wasserzähler

¹Die WVS liefert, baut ein, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtungen (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Dieser Wasserzähler bleibt Eigentum der WVS.

²Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri, wird die Verbrauchsmenge in der Regel durch einen Wasserzähler der WVS erfasst.

Artikel 19 Haftung

Die Wasserbezügerin, der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie, er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 20 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVS bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft. Diese hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 21 Technische Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

²Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW zu beachten.

Artikel 22 Messung

Die WVS revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Wasserbezügerin, vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVS ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVS die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 23 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVS sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Artikel 127 OR bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Artikel 24 Mehrere Wasserzähler

¹Wird ein weiterer Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs, für Wasser das nicht der Kanalisation zugeführt wird, erwünscht, wird dieser nach Artikel 18 geliefert.

²Sämtliche Kosten für Unterhalt und Betrieb, sowie das Risiko gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

³Wünscht eine Wasserbezügerin, ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat sie/er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

5. Abschnitt: **INSTALLATIONSBEWILLIGUNG****Artikel 25** Bewilligung für Installateurinnen, Installateure

¹Wer in der Gemeinde Silenen sanitäre Installationen auszuführen beabsichtigt, bedarf vorgängig einer Bewilligung. Diese wird durch die Wasserkommission erteilt.

²Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

Artikel 26 Anforderungen an Installateurinnen, Installateure

¹Zur Ausführung von Trinkwasserinstallationen bedarf es einer Installationsbewilligung der WVS.

²Die Installateurin, der Installateur, die/der aus diesem Recht Nutzen zieht, hat zu diesem Zweck den Nachweis über ihre/seine berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung zu erbringen. Die Installationsbewilligung wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien und Reglemente des SVGW erteilt.

³Weitere Anforderungen zur Erteilung der Bewilligung sind die fachliche Grundausbildung, die umfassenden technischen, theoretischen und fachlichen Kenntnisse, die dem neusten Stand der Installationstechnik entsprechen, sowie die Kenntnisse der Leitsätze des SVGW und der Sicherheitsvorschriften.

⁴Die Bewilligungsnehmerin, der Bewilligungsnehmer beantragt spätestens nach fünf Jahren eine neue Bewilligung bei der WVS.

Artikel 27 Erlöschen der Bewilligung

Die Wasserkommission erklärt eine Bewilligung als erloschen:

- a) wenn die Firma erlischt;
- b) wenn eine der Voraussetzungen dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, die sich über den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse ausgewiesen hatte, aus der Firma ausscheidet;
- c) fünf Jahre nach Erteilung der Bewilligung.

Artikel 28 Entzug der Bewilligung

Die Wasserkommission kann den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere

- a) wenn die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Wasserkommission handelt;
- b) wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.

6. Abschnitt: **GEBÜHREN****Artikel 29** Gebührenpflicht

Behörden und Stellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 30 Wasserbezug ab Hydrant

¹Die Wasserabgabe ab Hydrant (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Die Abgabe (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt die Bezügerin, der Bezüger.

³Die Kosten für Wasser ab Hydrant setzen sich aus der Mengengebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Für die Wasserabgabe ab Hydrant ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu zahlen.

Artikel 31 Wasserbezug für Veranstaltungen

¹Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

²Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

³In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten des Wasserzählers trägt die Bezügerin, der Bezüger.

7. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 32** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Im Namen der Wasserkommission Silenen

Peter Jauch, Präsident Wasserkommission Silenen
Markus Zraggen, Geschäftsleiter Wasserversorgung Silenen